

II-11120 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK BUNDESMINISTER FÜR INNERES

95 000/540-IV/11/93/E

Wien, am 7. September 1993

Herrn

5135 IAB

Präsidenten des Nationalrates

1993 -09- 08

= 5060 /J

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Terezija Stoisits und Freund-Innen haben am 7. Juli 1993 unter der Nr.5060/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Abschiebung eines algerischen Staatsbürgers am 17. Juni 1993 gegen Mittag in Wien Schwechat, bei der der Algerier von Polizeibeamten brutal geschlagen wurde" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen der genannte Vorfall bekannt geworden?
- 2. Weshalb sollte der Algerier abgeschoben werden?
- 3. Gibt es über den genannten Vorfall vom 17. Juni 1993 einen genauen Bericht der Beamten, und wenn ja, wie lautet dieser?
- 4. We shalb wurde der genannte Algerier von den Beamten geschlagen?
- 5. Welche konkreten Schritte wurden gegen die involvierten Beamten unternommen?
 - a) mit welchen Ergebnissen?

- 6. Was ist in weiterer Folge mit dem Algerier passiert?
- 7. Weshalb trug der Algerier einen Kopfverband?
- 8. Ist Ihrer Meinung nach der genannte Vorfall geeignet, das Verhalten der österreichischen Behörden gegenüber ausländischen Staatsbürgern in ein falsches Licht zu rücken?"

Zu den in der Einleitung der Anfrage angeführten Anschuldigungen ist festzuhalten, daß die beiden amerikanischen Staatsbürger ihre Beobachtungen nach der Einreise den die Grenzkontrolle durchführenden Beamten mitteilten. Von diesen wurden sie mit ihrem Beschwerdevorbringen an die für die Durchführung der Abschiebung zuständige Behörde (Bundespolizeidirektion Linz) verwiesen. Zu diesem Zweck wurden den Beschwerdeführern sowohl die Dienstnummern der Beamten als auch die Bezeichnung der Dienststelle schriftlich übergeben.

Nach den mir vorliegenden Berichten wurde der algerische Staatsangehörige allerdings weder getreten noch geschlagen; daher sind wohl auch die zitierten Äußerungen über die Rechtfertigung der behaupteten Schläge nicht gefallen.

Zur kurzfristigen Abnahme und Wiederausfolgung der Reisedokumente ist festzuhalten, daß die Einsicht in den Reisepaß im Wesen der Paßkontrolle liegt. Darüber hinaus wurden den Beschwerdeführern die Reisepässe nicht entzogen.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 17. Juni 1993 fand keine Abschiebung eines algerischen Staatsangehörigen statt. Aufgrund der mir vorliegenden

Berichte dürfte es sich um einen Vorfall am 10. Juni 1993 handeln, auf den sich die folgenden Ausführungen beziehen.

Zu Frage 2:

Aufgrund seines illegalen Grenzübertrittes, seiner Unterstandslosigkeit und seiner Mittellosigkeit wurde gegen den Fremden von der Bundespolizeidirektion Linz ein Aufenthaltsverbot erlassen und dessen Vollstreckung veranlaßt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Am 10. Juni 1993 sollte der algerische Staatsangehörige auf dem Luftweg von Wien-Schwechat nach Algerien abgeschoben werden. Er versuchte dies während der Wartezeit des Abflugs durch Selbstverletzung zu verhindern, indem er mit seinem Kopf absichtlich gegen einen Heizkörper stieß und sich nach erfolgter ärztlicher Behandlung eine halbe Stunde später rücklings in eine Glasschiebetüre stürzte, die allerdings nicht zerbrach. Der Algerier wurde jedoch weder im Warteraum noch anläßlich seiner Verbringung in das Flugzeug von den Beamten getreten oder geschlagen. Zu einer Abschiebung kam es nicht, da der Flugkapitän entschied, den Schubhäftling vom Flug auszuschließen. Der Algerier mußte daraufhin nach Linz rücküberstellt werden, wobei sich keine Vorfälle mehr ereigneten.

Zu Frage 5:

Aufgrund der mir vorliegenden Berichte bestand kein Anlaß eine Untersuchung oder ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Zu Frage 6:

Der Fremde mußte nach Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer aus der Schubhaft entlassen werden.

- 4 -

Zu Frage 7:

Der Fremde wurde aufgrund seiner Selbstverletzung ärztlich versorgt.

Zu Frage 8:

Nein, da sich der Vorfall anders zugetragen hat, als in der gegenständlichen Anfrage behauptet wird.

Franz Ge